

Titel der Drucksache:

Finanzielle Förderung von Vereinen und Verbänden sowie Finanzierung des Sozialticket ab 1. Januar 2021

Drucksache

2230/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

BP 01

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Zeitraum der zu erwarteten vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2021 Ausgaben für die Förderung von Vereinen und Verbänden, die der Weiterführung notwendiger Vereins- und Verbandsaufgaben dienen und damit unaufschiebbar sind, zu tätigen. Diese finanziellen Leistungen sind jenen gleichzustellen, zu denen die Stadt aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen verpflichtet ist, mindestens jedoch in Höhe von mindestens 80 Prozent der im Haushalt 2020 veranschlagten Ausgaben, aufgesplittet auf ein Zwölftel für jeden angefangenen Monat bis zur Rechtskraft des Stadthaushaltes 2021. Auf begründeten Antrag kann die Gewährung der Finanzmittel auch bis zur vollen Höhe der Mittelveranschlagung 2020 erfolgen.

BP 02

Zur Fortführung des Projektes „Sozialticket“ wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die im Haushalt 2021 veranschlagten Auszahlungsmittel auch im Zeitraum der zur erwartenden vorläufigen Haushaltsführung ab 1. Januar 2021 in Höhe von einem Zwölftel pro angefangenen Monat bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2021 zu verausgaben.

10.11.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Nach jetzigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der Stadthaushalt 2021 nicht wie gesetzlich vorgegeben am 1. Januar 2021 rechtskräftig in Kraft tritt. Die Thüringer Kommunalordnung hat für derartige Situationen Regelungen zur so genannten vorläufigen Haushaltsverführung normiert (vgl. § 61 ThürKO).

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO bestimmt, dass in der vorläufigen Haushaltsführung die Stadt Ausgaben leisten kann, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Vereine und Verbände die mit städtischen Zuschüssen arbeiten müssen, sind eine wichtige Säule der sozialen Infrastruktur. Es ist wichtig und unaufschiebbar, dass diese ihre Arbeit auch 2021 weiterführen können. Deshalb ist es geboten, dass in Anwendung § 61 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz der Stadtrat den Oberbürgermeister ermächtigt, auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung an Vereine und Verbände städtische Zuschüsse zu zahlen.

Die Zahlungen orientieren sich dabei am Haushaltsjahr 2020.

Das Projekt „Sozialticket“ muss aus Sicht des Stadtrates auch 2021 fortgeführt werden. Auch hier wird deshalb der Oberbürgermeister ermächtigt, in Orientierung am Haushalt 2020 ab 1. Januar 2021 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung anteilige Ausgaben zur Fortführung des Projektes in Anwendung § 61 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz zu tätigen.
